



# Ländlicher Reit- und Fahrverein e. V.

Rimbach und Umgebung

## Satzung

### des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Rimbach und Umgebung e. V.

#### § 1: Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Ländliche Reit- und Fahrverein Rimbach und Umgebung e. V mit Sitz in Rimbach, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 64658 Fürth eingetragen.

Der Verein ist über den Hessischen Reit- und Fahrverein und seine Untergliederungen Mitglied im Landessportbund Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

#### § 2: Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein bezweckt:
  - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - 1.2 die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
  - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen;
  - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdhaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
  - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;
  - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Pferdesport und Pferdehaltung im Vereinsbereich.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 – 68 der Abgabeordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBL röm. 1 S. 613)
  - 2.1 er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied diese Satzung, die Ordnungen des Kreisreiterbundes, der Regionalverbände, des Hessischen Reit- und Fahrverbandes sowie der FN an.

### **§ 3a: Pflichten der Mitglieder – LPO und Verstöße gegen den Tierschutz**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter, Fahrer, Voltigierer und/oder Pferd geahndet werden.

### **§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses durch schriftlich begründeten Einspruch anfechten, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Einspruchs stattzufinden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Teilnahme an turniersportlichen Veranstaltungen außerhalb des Vereins bleibt unberührt.

### **§ 5: Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

### **§ 6: Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

## **§ 7: Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand hat jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen geheim, auf Antrag auch durch Akklamation. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann per Akklamation abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 Satz 5, 4 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9: Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - Der Vorsitzende
  - Der stellvertretende Vorsitzende
  - Der Schriftführer
  - Der Schatzmeister
  - Der Geschäftsführer
  - Der sportliche Leiter
  - Der Breitensportbeauftragte

3. Vorstand im Sinne des § 26 BLB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### **§ 10: Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- Die Führung laufender Geschäfte.

#### **§ 11: Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Aufgabe ist es, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Er hat nur beratende Funktion.

#### **§ 12: Rechtsordnung**

1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist; Ausnahmen sind Bestandteil der LPO.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:  
Verwarnungen, Geldbußen, zeitlicher Ausschluss gemäß § 4 Abs. 3, zeitliche oder dauernde Verweisung aus den Vereinsanlagen.
3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, über der Vorstand, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahme steht dem Beschuldigten das Recht des Einspruchs zu.

#### **§ 13: Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwendenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Rimbach zur Verwendung von gemeinnützigen Zwecken.